

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
7. SITZUNG DES UMWELTAUSSCHUSSES**

Sitzungsdatum: Mittwoch, 08.11.2023
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 15:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes,
Stadtplatz 34,
2. Stock, Zimmer 217

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026; Erlass der Sg. 35/034/20-
Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche 26
Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab
- 2 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Landrat Andreas Meier eröffnet um 15:00 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden im Tagungsraum die 7. Sitzung des Umweltausschusses der Wahlperiode 2020 - 2026.

Er stellt fest, dass die Einladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht ergangen ist. Des Weiteren stellt er die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Ladung mit Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026; Erlass der Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

RI Wolfgang Scharnagl erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt, sowie den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Zahlen, Tatsachen und Prognosen wurde eine Kalkulation zur Ermittlung der Abfallentsorgungsgebühren sowie der Gebühr für die Annahme von Asbestzement- und Mineralwolle-Abfällen auf der Deponie Kalkhäusl für die Jahre 2024 bis 2026 erstellt. In die Berechnungen flossen die Gebührenschwankungsrücklage, die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der Jahre 2021 und 2022 sowie einer Hochrechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Kosten für das Jahr 2023 ein.

Im Rahmen dieser Kalkulation wurden die voraussichtlichen Einnahmen (ohne Abfallbeseitigungsgebühren (= Gruppierungsnummer -GRN- 1121) und ohne Benutzungsgebühren (= GRN 1101)) und die voraussichtlichen Kosten bei den Unterabschnitten (UA) 7201 und 7202 für den kommenden 3-Jahres-Zeitraum ermittelt.

Die voraussichtlichen Einnahmen und Kosten im UA 7201 wurden wieder entsprechend einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen einer Überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen vollständig dem Kostenträger Abfallwirtschaft zugeordnet.

Im UA 7202 erfolgte die Zuordnung der voraussichtlichen Einnahme bei GRN 1697 sowie der Kosten zum jeweiligen Kostenträger nach dem Verhältnis von Haus- und Sperrmüll zu sonstigem Müll, der auf der Deponie Kalkhäusl im Zeitraum 1984 bis zur Schließung Mitte des Jahres 2005 abgelagert wurde. Dementsprechend wurden 74 % dem Kostenträger Deponie und 26 % dem Kostenträger Abfallwirtschaft zugeordnet. GRN 1699 wurde nach den voraussichtlichen Einnahmen dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

1. Abfallentsorgungsgebühren („Müllgebühren“)

Der zum 31.12.2023 ablaufende Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 wird insgesamt mit einem Überschuss abschließen. Nachdem am 31.12.2020 die Gebührenschwankungsrücklage in Folge der Übertragung des Guthabens in die Kalkulation 2021 bis 2023 aufgelöst war, im Rahmen der Betriebsabrechnung 2021 ein Überschuss von 92.449,74 € sowie 2022 ein Überschuss von 666.868,15 € wieder zugeführt werden konnte, betrug diese zum 31.12.2022 ***759.317,89 €.

Das Abrechnungsjahr 2023 wird aufgrund einer Hochrechnung der Einnahmen und Kosten mit einem Überschuss von 74.034,73 € abschließen, so dass die Gebührenschwankungsrücklage per 31.12.2023 voraussichtlich **833.352,62 €** betragen wird. Dieser Betrag muss nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im folgenden Kalkulationszeitraum (hier: 2024 bis 2026) ausgeglichen werden.

Die Hauptgründe für dieses positive Ergebnis aus dem laufenden Kalkulationszeitraum, die bereits bei der Vorstellung der Betriebsabrechnung 2021 und 2022 er-

läutert wurden, sind zusammengefasst:

- Unerwarteter Anstieg der Altpapierpreise zu Beginn des laufenden Kalkulationszeitraums und damit verbunden überplanmäßige Erlöse für den Landkreis aus der Vermarktung des Altpapiers;
- wesentlich höhere Erstattungen seitens der Dualen Systeme für die Mitbenutzung der PPK(Papier-Pappe-Karton)-Sammelstruktur als kalkuliert;
- unerwartete Erlöse aus der Vermarktung des Altholzes im Rahmen der Sperrmüllsammmlung, so dass Kosten in der kalkulierten Höhe nicht eintraten;
- der Betrieb des Müllkraftwerkes in Schwandorf lief ohne größere Vorkommnisse, so dass bei der jährlichen Endabrechnung durch den ZMS aus den Vorauszahlungen 2021 und 2022 wieder Rückerstattungen an die Verbandsmitglieder gezahlt werden konnten;
- Grüngutentsorgungskosten waren in den Jahren 2021 und 2022 wesentlich niedriger als kalkuliert.

Andererseits ergaben sich insbesondere durch die „Ukraine-Krise“ spürbare außerordentliche Entgeltanpassungen bei den derzeitigen Entsorgungsverträgen, die ab 2023 in vollem Umfang greifen und im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 voraussichtlich nicht mehr sinken werden. Darüber hinaus führten aber auch allgemeine Kostensteigerungen dazu, dass trotz Auflösung der Gebührenschwankungsrücklage ab 01.01.2024 die Gebührensätze erhöht werden müssen, um nach derzeitigem Ermessen einen kostendeckenden Betrieb zu erreichen. Die nachfolgenden neuen jährlichen Gebührensätze wurden nach deren Berechnung abschließend für die Gebührensatzung (GS) bzw. die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren auf durch 12 Monate teilbare Beträge angepasst und halbiert:

1.1. Gebühr „Nichtkompostierer“ (ohne Kompostierermäßigung, incl. Biotonne)				
Gefäßgröße (Liter)	Gebühr (bisher)	Gebühr (NEU)	Differenz (%)	Differenzbetrag pro Jahr
60	114,96 €	127,20 €	10,65	12,24 €
80	153,24 €	169,68 €	10,73	16,44 €
120	229,80 €	254,52 €	10,76	24,72 €
240	459,72 €	509,04 €	10,73	49,32 €
770	1.474,80 €	1.633,08 €	10,73	158,28 €
1.100	2.106,96 €	2.332,92 €	10,72	225,96 €

1.2. Gebühr „Kompostierer“ (mit Kompostiererermäßigung)				
Gefäßgröße (Liter)	Gebühr (bisher)	Gebühr (NEU)	Differenz (%)	Differenzbetrag pro Jahr
60	84,96 €	89,52 €	5,37	4,56 €
80	113,28 €	119,28 €	5,30	6,00 €
120	169,92 €	178,92 €	5,30	9,00 €
240	339,84 €	357,96 €	5,33	18,12 €
770	1.090,20 €	1.148,28 €	5,33	58,08 €
1.100	1.557,48 €	1.640,40 €	5,32	82,92 €

1.3. Restmüllsäcke				
Gefäßgröße (Liter)	Gebühr/Stück (bisher)	Gebühr/Stück (NEU)	Differenz (%)	Differenzbetrag/Stück
70	5,30 €	5,90 €	11,32	0,60 €

2. Gebühr für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Kalkhäusl zur Entsorgung auf der Deponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth

Auf der Deponie Kalkhäusl werden nur noch Kleinmengen an Asbestzementabfällen (z.B. sog. „Eternitplatten“ und dgl.) und Mineralwolle-Abfälle (z.B. Glas- oder Steinwolle) angenommen, die auf Paletten bzw. in Containern gesammelt und anschließend auf der Deponie „Steinmühle“ des Landkreises Tirschenreuth entsorgt werden. Die Kosten hierfür sind über die Annahmegebühr an der Deponie Kalkhäusl zu decken.

Der Landkreis Tirschenreuth hat ab 01.01.2023 die Deponiegebühr für diese Abfälle aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab von 80 € auf 104 €/to bzw. cbm erhöht. Ferner sind auch hier die allgemeinen Kosten (Personalkosten, Transportkosten etc.) gestiegen, so dass im laufenden Kalkulationszeitraum ein Fehlbetrag von 4.605,37 € entstanden ist, der in die Kalkulation 2024 bis 2026 einfließen soll. Diese ergibt, dass die Annahmegebühr auf der Deponie Kalkhäusl für Asbestzement- und Mineralwolle-Abfälle von 125 €/to bzw. cbm auf **155 €/ to bzw. cbm** angehoben werden muss, um voraussichtlich kostendeckend zu sein.

3. Anpassung der Gebührensatzung (GS) für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Die Gebühr für die Verwendung von 12 Restmüllsäcken an Stelle eines Restmüllbehältnisses (bei „Ein-Personen-Haushalten“) sowie für die Verwendung als „Zusatz-Restmüllsack“ wurde in § 4 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 5 GS genauer definiert.

Außerdem wurde im § 4 Abs. 7 GS die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen durch den Landkreis eindeutig und mit einer Mindestgebühr geregelt.

Aufgrund einer Gerichtsentscheidung wurde § 5 GS angepasst, damit dieser Passus nun ausreichend geregelt ist.

§ 6 Abs. 1 GS musste durch die Ergänzung des § 4 GS (siehe oben) ebenfalls geändert werden.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Landrat Andreas Meier den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu beschließen, dass

1. der Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Abfallentsorgungsgebühren sowie der Annahmgebühr auf der Deponie Kalkhäusl auf drei Jahre (= vom 01.01.2024 bis 31.12.2026) festgelegt wird

und

2. die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in der beiliegenden Fassung erlassen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

2 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges, Wünsche und Anfragen“ liegen im öffentlichen Teil keine Wortmeldungen vor.

Landrat Andreas Meier beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet den anwesenden Pressevertreter.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Meier
Landrat

Sabrina Winderl
Schriftführung